Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 104 (1959)

Heft: 42

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Oktober 1959, Nummer 15

Autor: Seyfert, Walter / Giger, Max / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 53. JAHRGANG NUMMER 18 16. OKTOBER 1959

Ausserordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV

Am 7., eventuell am 14. November 1959 findet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV statt.

Die Einladung mit der Traktandenliste, die zum grossen Teil die selben Titel aufweisen wird wie diejenige der 4. Kapitelsversammlung (siehe unten), wird in der nächsten Nummer des «Pädagogischen Beobachters» erscheinen.

Der Vorstand des ZKLV

4. Kapitelversammlung 1959 am 5. Dezember

Verhandlungsgegenstände:

a) Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31.März 1900
b) Ausführungsbestimmungen zu § 59 des revidierten Gesetzes über die Volksschule betreffend die Beförderung (Promotionsbestimmungen)
c) Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule
d) Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Uebertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und an die Oberschule (Uebergangsordnung)
e) Lehrplan der Realschule und der Oberschule

Der Synodalvorstand

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Samstag, den 13. Juni 1959
(Schluss)

Hierauf erfolgt die Besprechung des *Reglementes für den Sonderkurs zur Umschulung auf das Primarlehramt.* Der Kantonalvorstand legt der Delegiertenversammlung einen Reglementsentwurf vor, der in einigen Punkten vom Entwurf der Erziehungsdirektion abweicht, bzw. ergänzt worden ist. Der Einfachheit halber lassen wir den Wortlaut des Reglementes, wie es die Zustimmung der Delegiertenversammlung fand, folgen:

§ 1 Zur Auslese der geeigneten Kandidaten findet ein zwei- *bis dreimonatiger Vorkurs* in Form eines Abendkurses, einschliesslich Samstagnachmittag, statt.

§ 2 Der Umschulungskurs beginnt *nach Abschluss des Vorkurses* und dauert *mindestens* zwei Jahre. *Zwischen Vorkurs und Umschulungskurs ist den aufgenommenen Kandidaten die notwendige Frist zur Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses einzuräumen.*

§ 3 In den Umschulungskursen werden nur jene Kandidaten aufgenommen, die den Vorkurs mit Erfolg absolviert und sich auch über die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf ausgewiesen haben, *wobei später für die Erteilung der Wählbarkeit und die Aufnahme in die BVK eine besondere vertrauensärztliche Untersuchung im Kanton Zürich nötig ist.*

§ 4 Die Aufnahme in den Umschulungskurs erfolgt auf eine Probezeit von drei Monaten. Im Zweifelsfall kann die Probezeit auf sechs Monate verlängert werden.

§ 5 Kandidaten, deren charakterliche Eignung für den Lehrerberuf sich im Verlaufe des Kurses als fraglich herausstellt, können jederzeit vom Kurs ausgeschlossen werden.

§ 6 Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, die sich sowohl auf die Fächer der allgemeinen Bildung wie auf jene der beruflichen Bildung erstreckt.

§ 7 Bei erfolgreichem Bestehen der Schlussprüfung erhalten die Kandidaten ein Fähigkeitszeugnis als Ausweis für die Unterrichtserteilung an der Primarschule.

Der Fähigkeitsausweis berechtigt nicht zur Immatrikulation an der Universität.

Das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer an der staatlichen Primarschule erhalten die Absolventen der Umschulungskurse nach zweijähriger Bewährung im zürcherischen Schuldienst.

§ 8 Im übrigen finden die für die Kandidaten der kantonalen Lehrerbildungsanstalten geltenden Bestimmungen *sinngemäss* Anwendung.

§ 9 *Die Durchführung der Umschulungskurse wird einer vom Erziehungsrat ernannten und diesem unterstellten Leitung übertragen.*

§ 10 Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan, die Prüfungsvorschriften *sowie die weiteren Bestimmungen über die Durchführung der Kurse.* Sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Präsident M. Suter weist darauf hin, das Reglement gelte für den im Herbst beginnenden Kurs. Für allfällige weitere Kurse müssten eventuell auf Grund der Erfahrungen weitere Aenderungen vorgenommen werden.

§ 3 ist durch den Kantonalvorstand um den zweiten Nebensatz erweitert worden, damit die Kandidaten schon auf Grund der Kenntnis des Reglementes über die Bedingungen der vertrauensärztlichen Untersuchung im klaren sind.

§ 4 lässt die Möglichkeit einer Ausweitung der Prüfung der Kandidaten in medizinisch-psychologischer Hinsicht zu.

Zu § 7 stellt *A. Meier* den Antrag, es sei der dritte Abschnitt (Erteilung der Wählbarkeit) ins Reglement aufzunehmen. Er zieht den Antrag nach Erläuterungen mit Hinweis auf § 8 durch J. Binder zurück. Die Kandidaten seien über die Bedingungen über die Erteilung der Wählbarkeit durch einen Brief des Arbeitsausschusses aufgeklärt worden. *Hch. Weiss* nimmt den Antrag von *A. Meier* wieder auf mit dem Hinweis, einzelne Bestimmungen hinsichtlich Erteilung der Wählbarkeit seien durch die Gesetzesänderung über die Aufnahme ausserkantonaler Lehrkräfte gelockert worden. Für die Absolventen der Umschulungskurse seien keine Ausnahmen zu gestatten.

Die Delegiertenversammlung beschliesst hierauf einstimmig die Aufnahme von Absatz 3 in § 7.

§ 9 soll Klarheit schaffen über die verantwortliche Leitung und die Aufsicht über die Umschulungskurse. Mit der Unterstellung unter den Erziehungsrat soll auch

eine klare Trennung von der normalen Lehrerbildung festgelegt werden.

Prof. Dr. Huber möchte im Reglement eine Bestimmung aufnehmen, wonach die Beratung der Absolventen der Umschulungskurse im Schuldienst geregelt würde. Diese Anregung stösst als zu weit ins Detail gehend auf die Ablehnung durch eine deutliche Mehrheit der Versammlung. Präsident Suter verweist auf den haupt- und nebenamtlichen Beraterdienst für alle neu in den zürcherischen Schuldienst eintretenden Lehrkräfte.

In der Schlussabstimmung heissen die Delegierten den vorliegenden Reglementsentwurf zuhanden der Kapitelsversammlungen einstimmig gut. Präsident M. Suter dankt den Delegierten für die von grossem Interesse und Verantwortungsbewusstsein für die Lehrerbildung getragene Mitarbeit.

5. Allfälliges

H. Küng dankt Max Suter für die dem ZKLV als Präsident geleisteten wertvollen Dienste.

Schluss der Verhandlungen 17.00 Uhr.

Der Protokollaktuar des ZKLV:
Walter Seyfert

Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich

PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

27. Juni 1959, 14.30 Uhr, im Pestalozzianum Zürich

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Mitteilungen
3. Uebernahmeverordnung für die an der bisherigen Oberstufe amtierenden Lehrer an die Real- und Oberschule
4. Verschiedenes
5. Eventuell Besichtigung der Ausstellung im Pestalozzianum über den Zeichenunterricht an der Primarschule

1. Begrüssung

Der Präsident der OSK, Konrad Erni, begrüsst die anwesenden 102 Mitglieder der OSK sowie als Gäste vom Synodalvorstand Dr. V. Vögeli und Ernst Berger, Hans Wymann vom Pestalozzianum und David Frei, den ehemaligen Präsidenten der OSK, dem er seinen besonderen Dank für seine Vorarbeit für die Umorganisation der Oberstufe ausspricht.

2. Mitteilungen

a) Der Präsident gibt bekannt, dass nach der Erklärung des Erziehungsdirektors anlässlich der letzten Synode das neue Volksschulschulgesetz betreffend Umorganisation der Oberstufe auf Frühjahr 1960 in Kraft treten soll.

b) Kollege Richard Maag orientiert die Versammlung über die Arbeit am neuen Menschenkundebuch und ersucht die Kollegen, sich für die Durcharbeit einiger Kapitel mit ihrer Klasse zur Verfügung zu stellen.

3. Uebernahmeverordnung für die an der bisherigen Oberftufe amtierenden Lehrer an die Real- und Oberschule

In einleitenden Worten schildert der Präsident die zeitliche Situation: Der Vorstand der OSK hat sich in mehreren Sitzungen mit der Uebernahmeverordnung befasst und legt nun der Versammlung einen Vorschlag zur Genehmigung vor, der Grundlage für die Verhandlungen mit den Behörden sein soll. Wenn hierauf der Erziehungsrat, die erziehungsrätliche Kommission, der Regierungsrat, die kantonsrätliche Kommission und der Kantonsrat dazu Stellung genommen haben, wird schlussendlich auch die Lehrerschaft in den Kapiteln und über die Synode ihr Mitspracherecht gewahrt wissen wollen. Die Uebernahmeverordnung soll eine klare Situation bei den Behörden, den Eltern und innerhalb der Lehrerschaft schaffen. Deshalb wünschen wir die Erlangung des Wählbarkeitszeugnisses als Real- und Oberlehrer sowie die Wahl durch das Volk an die Real- und Oberschule. Das hat seine finanziellen Auswirkungen auf die Lohn- und Versicherungsfrage.

Die Uebernahmeverordnung muss das seinerzeit von der OSK gutgeheissene Vollprogramm als Grundlage haben. Obwohl hinsichtlich der Belastung durch das Uebernahmeprogramm der Schularbeit des Lehrers sowie seinen physischen Kräften Rechnung getragen werden soll, muss vom Lehrer etwas verlangt werden, um seine Stellung in der Schule und gegenüber andern Stufen zu rechtfertigen. Die zusätzliche Ausbildung des Lehrers sollte innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden können und sollte sich auf die beruflich-praktische Ausbildung sowie auf die Ausbildung in französischer Sprache konzentrieren.

Bereits geleistete Vorbildung ist an der Erfüllung des entsprechenden Stoffgebietes des Uebernahmeprogrammes anzurechnen, z. B. besuchte Vorlesungen, Kurse, Fremdsprachaufenthalte sowie methodisch-didaktische Arbeiten zur neuen Stufe. Eine erziehungsrätliche Kommission wird dies bei jedem einzelnen Lehrer auf Grund von Ausweisen oder Ueberprüfung der Angaben festzusetzen haben.

Der Vorschlag des Vorstandes der OSK für die Uebernahmeverordnung wird nach kleineren Abänderungsanträgen der Kollegen Berger und Schönenberger von der Versammlung genehmigt:

Vorschlag der OSK

Verordnung über die Ausbildung, Verwendung und Wahlfähigkeit der Lehrer an der Real- und Oberstufe (Uebernahmeverordnung). (Siehe § 92, Abschnitt 2 des neuen Volkschulgesetzes.)

A. *Grundsätzliches*

1. Die Verordnung regelt die Verwendung der Lehrer der Primaroberstufe an der Real- und Oberschule auf Grund des § 92 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899.

2. Diese Verordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Bedarf an neuen Real- und Oberlehrern durch den ordentlichen Ausbildungsgang gedeckt werden kann, höchstens aber während zehn Jahren.

3. Nach Erfüllung der unter B genannten Voraussetzungen erhalten das Wählbarkeitszeugnis als Real- und Oberlehrer

- alle im Amte stehenden Primarlehrer der Oberstufe,
- alle übrigen Volksschullehrer, sofern sie sechs Jahre Unterrichtserfahrung, wovon mindestens vier an der Oberstufe, haben und eine Stelle an der Oberstufe übernehmen können.

Andere Lehrer werden auf den ordentlichen Bildungsweg verwiesen.

B. *Voraussetzungen für die Wahl an die Real- und Oberschule*

1. Ausgewiesene Weiterbildung

2. Unterricht und Bewährung auf der Stufe während mindestens vier Jahren

1. *Kurse*

a) *Programm* (siehe weiter unten)

b) *Organisation der Kurse:*

1. Die Kurse werden von der Erziehungsdirektion in Verbindung mit der pädagogischen Arbeitsstelle des Pestalozzianums und der Lehrerschaft organisiert.
2. Die Kurse sind in der Regel innerhalb von drei Jahren zu absolvieren.

c) *Teilweise Befreiung von den Kursen:*

Besuchte Vorlesungen, Kurse, Fremdsprachaufenthalte sowie methodisch-didaktische Arbeiten zur neuen Stufe werden angerechnet.

2. *Unterricht und Bewährung auf der Stufe*

Lehrer, die sich während mindestens vier Jahren an der bisherigen oder neuen Oberstufe bewährt haben, können unter Vorbehalt der unter B 1 genannten Bedingungen von der Schulpflege der Oberstufengemeinde zur Wahl als Real- oder Oberlehrer vorgeschlagen werden.

C. *Das Wahlverfahren*

1. Auf Antrag der ausbildenden Instanz erteilt der Erziehungsrat das Wahlfähigkeitszeugnis als Lehrer an der Real- oder Oberschule.

2. Die Oberstufengemeinde wählt auf Antrag der Schulpflege den Lehrer an die Real- oder Oberschule.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes.

*

Nach einführenden Worten des Präsidenten nimmt die Versammlung ebenfalls Stellung zur vorgeschlagenen Stundentafel. Diese stellt sich, ergänzt durch von der Versammlung genehmigte Abänderungsvorschläge der Kollegen Schönenberger, als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Winterthur (betreffend Heilpädagogik, Verzicht auf alle fakultativen Stunden auf Grund langjähriger Erfahrung auf der Stufe, Oberlehrer, Lehrer über 56 Jahren), Volkart, als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Zürich (betreffend Apparatebau) sowie Stokker (20 Stunden Berufswahlkunde fakultativ) wie folgt zusammen:

Fächer	Semester	Vollprogramm Wochenstd.	Vollprogramm Einzelstd.	Uebernahmeprogramm Einzelstd.
I. Berufl.-prakt. Ausbildung				
a) *Spez. berufl.-prakt. Ausbildung:*				
Deutsch: Methodik	2	2	60	30
Französisch: Methodik	2	2	60	60
R. Gm. GZ. Alg.: Methodik	1	2	30	30
Sachunterricht: Methodik Schüler-Uebg., Unt.-Reihen	2	5	150	120
Kunstfächer: (Gs. Zch.): Methodik	2	2	60	20
b) *Allg. berufl.-prakt. Ausbildung:*				
Psychologie des Pubertätsalters oder Heilpädagogik	2	3	90	30
Pädagogik der Gegenwart	1	1	15	—
Berufskunde	1	2	30	20 fak.
Betriebspraxis	6 Wo.			—
c) *Einführung i. d. Unt.-Praxis:*				
Uebungsschule	4	2	120	erfüllt
Lehrpraxis	6 Wo.			erfüllt
II. Handwerkliche Ausbildung				
Holzarbeiten	4	4	240	170
Metallarbeiten	3	4	180	170
Gartenarbeiten	2	3	90	—
Gartenbau, Metall, Holz und Apparatebau nach Wahl	—	—	—	70
III. Theoretische Weiterbildung				
Deutsche Sprache	2	4	120	—
Französische Sprache	2	4	120	60
Welschlandaufenthalt	12 Wo.			6 Wo.
Wahlfächer: Gsch., Gg., Bot., Zool., Menschenk.	3	6	270	—
Total			1635	760 + 20 fak.
			+ 24 Wo.	+ 6 Wo.

Oberlehrer erhalten eine ihrer Stufe entsprechende Ausbildung.

Lehrer über 56 Jahre mit mindestens 15 Jahren Erfahrung auf der Oberstufe werden vom Besuch der Kurse mit Ausnahme der Französischkurse und des Algebrakurses befreit.

*

Der Vorstand übernimmt die Anregung zur Aufstellung eines Ausbildungsprogrammes und eines Uebernahmeprogrammes für Oberlehrer.

4. Verschiedenes

Weder vom Vorstand noch aus den Reihen der Mitglieder wird das Wort gewünscht.

5. Besichtigung der Ausstellung im Pestalozzianum

Da die Zeit bereits stark vorgeschritten ist, wird auf eine Besichtigung der Zeichenausstellung im Pestalozzianum verzichtet.

Der Präsident schliesst die ausserordentliche Hauptversammlung um 18 Uhr. Der Aktuar: *Max Giger*

Versicherung der Gemeindezulagen

Seit der Einordnung der Lehrerschaft in die kantonale Beamtenversicherungskasse (1950) besteht die Möglichkeit, auch die Gemeindezulagen der Lehrer bei dieser Kasse mitversichern zu lassen. Dies geschieht durch den Abschluss eines Vertrages zwischen der betreffenden Schulgemeinde und der BVK. Da es sich lediglich um eine Zusatzversicherung von Personen handelt, die für ihr Grundgehalt bereits bei der BVK versichert sind, bietet dieser Anschluss keine besonderen Schwierigkeiten. Es sei allerdings nicht verschwiegen, dass der Einkauf älterer Lehrkräfte begreiflicherweise wesentliche Mittel erfordert. Bis Ende 1958 hatten 112 Primarschulgemeinden und 37 Sekundarschulgemeinden ihre Lehrer für die Gemeindezulage bei der BVK versichert. 1958 sind die zehn Primarschulgemeinden Hirzel, Schönenberg, Hittnau, Neftenbach, Dorf, Humlikon, Marthalen, Eglisau, Rafz und Rorbas und die drei Sekundarschulgemeinden Obfelden-Ottenbach, Elgg und Wil neu dazugekommen.

Doch damit ist das Ziel noch nicht erreicht; denn die Lehrkräfte der folgenden 28 Gemeinden sind für ihre Gemeindezulage immer noch nicht versichert:

Bezirk Meilen	Oetwil a. S.
Bezirk Hinwil	Dürnten (in Vorbereitung)
Bezirk Uster	Egg Fällanden Greifensee Mönchaltorf
Bezirk Pfäffikon	Weisslingen Wila P.
Bezirk Winterthur	Brütten Hofstetten
Bezirk Andelfingen	Adlikon Benken Berg Volken Truttikon
Bezirk Bülach	Hochfelden Höri Oberembrach Winkel
Bezirk Dielsdorf	Buchs Dällikon Dänikon Hüttikon Oberweningen Otelfingen Regensdorf (in Vorbereitung) Schleinikon Schöfflisdorf

In Dürnten und in Regensdorf steht die Angelegenheit in Beratung und wird hoffentlich zu einem guten Abschluss gelangen.

Verschiedene Gründe, nicht nur finanzielle, mögen vorliegen, weshalb diese Gemeinden den notwendigen Schritt bisher nicht unternommen haben, trotzdem ihnen die Erziehungsdirektion 1957 nahelegte, das Studium der Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Wenn zufällig die Lehrstellen durch Verweser besetzt sind, die nur für kurze Zeit in der Gemeinde bleiben, erachtet es die Schulbehörde nicht für nötig, sich um deren Versicherung zu bemühen. So begreiflich dies auf den ersten Blick erscheint, so wäre der Schule doch der bessere Dienst erwiesen, wenn durch eine fortschrittliche Versicherungsregelung ein Verweser zum Bleiben in der Gemeinde veranlasst würde. — Da und dort fehlt die Einsicht in die Notwendigkeit einer Versicherung der Gemeindezulage. Man verlässt sich darauf, dass der Lehrer für sein Grundgehalt ohnehin bei der BVK versichert ist. Da aber die BVK-Rente einen Abzug in der Höhe der früheren AHV-Rente erfährt, sollte sie durch eine Rente auf der Gemeindezulage ergänzt werden. Nur so wird eine Gleichstellung mit den Lehrkräften anderer Gemeinden erreicht, was im Hinblick auf die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte dringend nötig ist.

Deshalb sollten die noch seitab stehenden Gemeinden an das Problem herantreten, dessen Lösung in der Regel nicht allzuschwer ist. Für Auskünfte und Beratungen stellt sich Sekundarlehrer H. Küng in Küsnacht gerne zur Verfügung. *H. K.*

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

13. Sitzung, 28. April 1959, Zürich

Dem vom Zürchervolk ehrenvoll zum Regierungsrat gewählten Kollegen Ernst Brugger werden zu seinem Amtsantritt die besten Wünsche des ZKLV übermittelt.

In einem Schreiben an den neuen Erziehungsdirektor, Regierungsrat Dr. W. König, wird dieser zur Uebernahme seines neuen Amtes beglückwünscht und dem Wunsche auf eine gute Zusammenarbeit mit den Lehrerorganisationen Ausdruck gegeben.

Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von den Geschäften der Prosynode vom 29. April 1959, zu der auch Präsident Max Suter eingeladen ist, um die Auffassung des Kantonalvorstandes bekanntzugeben.

14. Sitzung, 30. April 1959, Zürich

Der Lehrerverein Zürich hat beschlossen, dem ZKLV an die Kosten der Abstimmungskampagne vom 15. März 1959 einen Beitrag von Fr. 4000.— zu überweisen.

Kenntnisnahme von der Zusammensetzung des Arbeitsausschusses für den Umschulungskurs, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Guyer, a. Direktor des Oberseminars, Prof. Dr. Hans Honegger, Prorektor der Oberrealschule Zürich, und Jakob Binder, Erziehungsrat, Winterthur.

Stellungnahme zur strafweisen Versetzung eines Lehrers innerhalb eines Schulkreises in ein anderes Schulhaus.

Präsident Max Suter orientiert über seine Bemühungen zur Beilegung eines Schulkonfliktes.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 26. März 1959 ist nunmehr § 61 der Verordnung über das Volksschulwesen in dem Sinne geändert worden, dass unter gewissen Bedingungen Kinder von strenggläubigen Juden und Adventisten vom Unterricht an Samstagen dispensiert werden können (Sabbat-Dispens).

Behandlung eines Gesuches um Beistand in einem Rekursfall wegen Nichterteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses.

Kenntnisnahme von den Verhandlungen der Prosynode vom 29. April 1959. Da es dem ZKLV terminmässig noch nicht möglich war, seine Nominationen für die Wahlen anlässlich der nächsten Synodalversammlung zu bereinigen, werden die Mitglieder der Prosynode nach der Delegiertenversammlung des ZKLV über deren Beschlüsse orientiert werden.

Der ZKLV wird sich gemeinsam mit dem Lehrerverein Zürich an einer Tagung der Schweizerischen Reisekasse zur Besprechung einer neuen Ferienregelung vertreten lassen, ohne aber zum Geschäft selbst Stellung zu nehmen.

Einem Begehren um Mitbeteiligung an der Deckung der durch den Besuch einer Lehrerdelegation aus Ceylon in Zürich entstandenen Unkosten wird, ohne Präjudiz für spätere Fälle, entsprochen.

Eug. Ernst

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49